

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 25. April 2013 — Bell & Ross/HABM — KIN (Gehäuse einer Armbanduhr)

(Rechtssache T-80/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Gehäuse einer Armbanduhr darstellt — Älteres Geschmacksmuster — Nichtigkeitsgrund — Fehlende Eigenart — Kein anderer Gesamteindruck — Informierter Benutzer — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Art. 4, 6 und 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 — Konnexität mit einer Widerklage auf Nichtigerklärung — Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht — Art. 91 der Verordnung Nr. 6/2002)

(2013/C 171/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bell & Ross BV (Zoetermeer, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Guerlain)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: KIN AB (Upplands Väsby, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Nielsen und C. Galichet)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Dezember 2009 (Sache R 1285/2008-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Klockgrossisten i Norden AB und der Bell & Ross BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bell & Ross BV trägt die Kosten einschließlich der Kosten, die der KIN AB im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Urteil des Gerichts vom 6. Mai 2013 — Kieffer Omnitec/Kommission

(Rechtssache T-288/11) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Wartung der HLK-, Sprinkler- und Sanitäranlagen im Joseph-Bech-Gebäude in Luxemburg — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Gleichbehandlung — Transparenz — Verhältnismäßigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Begründungspflicht)

(2013/C 171/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: A+P Kieffer Omnitec Sàrl (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte A. Delvaux, V. Bertrand und M. Devos)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. M. Rouchaud-Joët und S. Delaude im Beistand von Rechtsanwalt V. Vanden Acker)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 1. April 2011, mit der das Angebot der Klägerin im Rahmen der Ausschreibung für den Abschluss eines Vertrags über die Wartung der HLK-, Sprinkler- und Sanitäranlagen im Joseph-Bech-Gebäude in Luxemburg (ABl. 2010/S 241-367523) zurückgewiesen und der Auftrag einem anderen Bieter erteilt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die A+P Kieffer Omnitec Sàrl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichts vom 30. April 2013 — Alumina/Rat

(Rechtssache T-304/11) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhren von Zeolith-A-Pulver mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina — Normalwert — Repräsentativität der inländischen Verkäufe — Gewinnspanne — Normaler Handelsverkehr)

(2013/C 171/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Alumina d.o.o. (Zvornik, Bosnien-Herzegowina) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und B. Servais)